

1842.

Oktober.

1842.
Okt.

18. **Eröffnung der Versammlung der vereinigten ständischen Ausschüsse in Berlin** (siehe Materialien zur Regierungsgeschichte Friedrich Wilhelms IV., Erstes Heft, Seite 84.)

In Gegenwart des Staatsministeriums eröffnete der Minister des Innern, Graf v. Arnim, in Gemäßheit der Allerhöchsten Orts genehmigten Geschäftsordnung die Sitzung durch eine Rede, in welcher er die Versammlung der vereinigten Ausschüsse als eine wichtige Ergänzung des ständischen Instituts bezeichnete. Wo die Stimmen der Provinzial-Landtage sich in selbständiger Vertretung und Wahrnehmung der provinziellen Eigenthümlichkeit bei den ihnen vorgelegten Fragen trennen, da sollen die Ausschüstage vermitteln und ausgleichen. Wo für umfassende Gesetze vor ihrer schließlichen Bearbeitung für die Provinzial-Landtage der Standpunkt des allgemeinen und überwiegenden Bedürfnisses des Landes ermittelt werden soll, da sollen die Ausschüstage ihn erwägen und bezeichnen. Wo die Regierung des Königs in wichtigen Verwaltungsfragen eines ständischen Beirathes bedarf, der die mündliche Besprechung zwischen den Dienern des Königs und einem Organ der Stände erfordert, da sollen die vereinigten Ausschüsse dies Organ sein. — Nach einer Erwiderung des Marschalls der vereinigten ständischen Ausschüsse theilte der Minister des Innern der Versammlung mit, daß der König zu Protokollführern der vereinigten ständi-

schen Ausschüsse den Regierungs-Präsidenten Grafen Pückler, den Landrath v. Belthelm, den Städte-Feuersocietäts- und Landarmen-Direktor Fröhner und den Oberbürgermeister Naumann ernannt habe. — Als Gegenstände der Berathung sind in der vom Minister des Innern verlesenen Kabinetts-Ordre vom 19. August d. J. (siehe Materialien ic. 1. Heft, S. 76.) bezeichnet:

1. die näheren Bestimmungen für den verheißenen und mit dem 1. Januar k. J. beginnenden Steuererlaß;
 2. die Beförderung einer umfassenden Eisenbahnverbindung zwischen den verschiedenen Provinzen der Monarchie unter Beihilfe aus Staatsmitteln;
- der Entwurf eines Gesetzes über die Benutzung von Privatreisen.
- Die durch die Kabinettsordre vom 19. August d. J. genehmigte, aber nur von dem Staatsministerium unterzeichnete Geschäftsordnung für die Versammlung der vereinigten ständischen Ausschüsse lautet folgendermaßen:
- Nachdem Sr. Majestät der König zu Befehlen geruht hat, daß die ständischen Ausschüsse sämmtlicher Provinzen versammelt werden sollen, beauftragt der Minister des Innern die Oberpräsidenten mit der Einberufung der einzelnen Mitglieder unter Angabe der Zeit und des Ortes der Versammlung. Dieselbe wird an dem von Sr. Majestät dem Könige bestimmten Tage durch den Minister des Innern eröffnet.
- Für den Gang der Berathungen der vereinigten Ausschüsse gelten folgende Regeln:
1. Der Departementschef, zu dessen Ressort der zu berathende Gegenstand gehört, leitet als der Königl. Kommissarius persönlich die Berathung. Er eröffnet jede Sitzung und bestimmt, wenn sie aufgehoben werden soll. In Verhinderungsfällen wird derselbe durch einen andern von Sr. Ma-

Die Majestät zu bestimmenden Staatsbeamten vertreten. Der selbe
 wird wieder bei diesen Geschäften in der Handhabung der formellen
 Geschäftsordnung durch einen Marschall unterstützt, welchen
 die Majestät aus den Mitgliedern der Ausschußversammlung
 ernennen. In den Sitzungen des Königs Majestät werden nach dem Antrage
 des Staatsministeriums aus den Mitgliedern der Versamm-
 lung einen oder verschiedene Protokollführer für die verschie-
 denen Gegenstände der Berathungen bestimmen.
 §. 3. Alle den Ausschüssen zu machende Mittheilungen
 gehen vom Staatsministerium aus, welches solche durch den
 Minister des Innern, soweit sie das Materielle der zu ber-
 athenden Gegenstände betreffen, dem Departements-
 Chef, soweit sie das Formelle des Geschäftsganges
 betreffen, dem Marschall zur weitem Eröffnung an die Aus-
 schußversammlung zugehen läßt. Ebenso gehen die allgemei-
 nen Anfragen, sowohl Seitens der Departements-Chefs, als
 des Marschalls durch den Minister des Innern an das
 Staatsministerium.
 §. 4. Sofern der Versammlung der Ausschüsse mehre Ge-
 genstände zur Berathung vorgelegt werden, bestimmt das
 Staatsministerium deren Reihenfolge. Der betreffende Depar-
 tements-Chef hat nach Maßgabe der vom Staatsministerium
 ergangenen Mittheilungen und nach vorgängigem Vernehmen
 mit dem Marschall die Sitzungen anzuberäumen.
 §. 5. Die Mitglieder der Ausschüsse nehmen in der Ver-
 sammlung ihre Plätze nach Provinzen ein, innerhalb jedes
 Provinzial-Ausschusses aber nach Ständen.
 §. 6. Ueber jeden an die Versammlung der Ausschüsse
 zu bringenden Gegenstand wird eine Denkschrift ausgearbeitet
 und vor der Berathung unter die Mitglieder vertheilt. In
 der Denkschrift müssen die Fragen, welche zur Erörterung

Dkt.

Commen sollen, bestimmt angegeben werden. Bezieht sich das
zu erfordernde Gutachten auf einen Gesetzentwurf, so ist dieser
der Denkschrift beizufügen.

S. 7. Die Berathung wird mit einem Vortrage, den der
Departements-Chef durch den dazu von ihm ernannten Refe-
renten halten lässt, eröffnet. Es ist hiebei eine allgemeine
Uebersicht der Sache voranzuschicken, im Einzelnen aber muss
der Vortrag sich genau an die in der Denkschrift aufgestellten
Fragen halten. Der Departements-Chef kann, insofern er es
für angemessen erachtet, außer den Referenten noch andere
Beamte des betreffenden Ressorts zuziehen, um, wenn es erfor-
derlich ist, der Versammlung auf der Stelle über einzelne den
Gegenstand berührende Punkte Auskunft zu geben. Ebenso
bleibt demselben überlassen, dem Vortrage des Referenten
etwa noch Erläuterungen und weitere Bemerkungen zuzufügen.

S. 8. Hienächst veranlasst der Marschall, um einem jeden
Mitgliede Gelegenheit zu geben, sich über den Gegenstand zu
äußern, durch den Protokollführer den namentlichen Aufruf
sämtlicher Mitglieder nach alphabetischer Ordnung der Na-
men. Ein Mitglied darf in dieser Theile der Verhandlung
nicht mehr als einmal sprechen, auch sich bei seinem Vortrage
nicht von dem Gegenstande der Verhandlung entfernen und ist
im entgegengefesten Falle durch den Marschall auf die Ord-
nung aufmerksam zu machen. Dem Departements-Chef steht
frei, so oft er es nöthig findet, selbst das Wort zu nehmen,
um Ansichten zu berichtigen, oder Aufklärungen zu geben,
auch den Referenten, oder einen andern der zugezogenen Be-
amten hiezu zu veranlassen.

S. 9. Wer spricht steht auf und setzt sich wieder, sobald
er seinen Vortrag beendet hat. Er darf seine Rede nur an
den Departements-Chef, nicht aber an denjenigen richten,
dessen Ansichten er etwa widerlegen will.

Ort.

§. 10. Der Departements-Chef hat zu ermessen, in wie weit sich nach Beendigung des namentlichen Aufrufs nöthig ist, durch den Referenten in einem Schlussvortrage die Hauptmomente der bisherigen Äußerungen zusammenstellen zu lassen und ihm etwa noch selbst nöthig scheinende Bemerkungen hinzuzufügen, welchem nächst dann die freie Diskussion eröffnet wird.

§. 11. Für die freie Diskussion gelten folgende Bestimmungen:

a. Jedes Mitglied kann sprechen, so oft es ihm nöthig scheint. Eine Reihenfolge findet hiebei nicht statt; sonst aber kommen die Vorschriften der §§. 8. und 9. hier ebenfalls in Anwendung.

b. Wenn Mehrere zugleich aufstehen, so bestimmt der Marschall, wer zuerst das Wort erhalten soll.

c. Wer Äußerungen einmischt, die den in Diskussion begriffenen Punkt nicht betreffen, kann durch den Marschall an die Ordnung erinnert werden.

d. Wer spricht, darf von Niemanden unterbrochen werden, als von dem Marschall, wenn dieser ihn oder einen Andern an die Ordnung zu erinnern nöthig findet und vom Departements-Chef, sobald dieser das Wort verlangt.

e. Auch während der freien Diskussion steht es nämlich dem Departements-Chef zu, so oft er es für erforderlich hält, das Wort zu nehmen, beziehungsweise dasselbe einem der von ihm zugezogenen Beamten zu ertheilen.

§. 12. Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, so erklärt der Marschall nach vorhergehender Zustimmung des Departements-Chefs die Diskussion für geschlossen. Der Bestere ist auch befugt, wenn er die Besprechung des Gegenstandes für erschöpft hält, hierauf aufmerksam zu machen.

Wird jedoch der Schließung der Diskussion von wenigstens drei Mitgliedern widersprochen, so ist die Frage; ob die Berathung zum Schlusse reif sei? zur Abstimmung zu bringen.

§. 13. Nach dem Schlusse der Diskussion stellt der Departements-Chef die Fassung der in den Denkschriften enthaltenen Fragen definitiv fest und bestimmt die Reihenfolge derselben, worauf der Marschall über solche abstimmen läßt. Entwickeln sich indeß aus der Diskussion neue Fragen, welche mit ersteren in wesentlichem Zusammenhange stehen, so kann der Departements-Chef die Abstimmung darüber in gleicher Weise veranlassen.

§. 14. Bei Fragen, über welche sich eine Meinungsverschiedenheit nicht geäußert hat, bedarf es keiner Abstimmung; dagegen ist solche notwendig, wenn im Falle einer Meinungsverschiedenheit wenigstens sechs Mitglieder die Abstimmung verlangen. Der Marschall hat hierüber, wenn er nicht sofort die Abstimmung eintreten lassen will, jederzeit die Mitglieder der Versammlung zur Erklärung aufzufordern.

§. 15. Jede Abstimmung erfolgt mittels namentlichen Ausrufs aller anwesenden Mitglieder nach der im §. 8. bezeichneten Ordnung, jedoch in der Art, daß von Frage zu Frage um einen Anfangsbuchstaben fortgerückt wird.

§. 16. Ueber die Berathung und deren Ergebnisse ist ein vollständiges Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß außer dem geschichtlichen Verlaufe der Verhandlung enthalten:

a. eine übersichtliche Zusammenstellung der verschiedenen Meinungen (ohne daß die Ansichten der einzelnen Mitglieder hinter einander aufgeführt werden) und der von dem Departements-Chef dem Referenten oder dem sonst zugezogenen Beamten zur Aufklärung des Sachverhältnisses und zur Berichtigung von Missverständnissen ge-

Die Namen der Redenden sind im Protokolle zu vermerken.

b. Die zur Abstimmung gebrachten Fragen, und zwar in ihrer wörtlichen Fassung.

c. Die Resultate der Abstimmung in der Art, daß außer dem allgemeinen Resultate auch jederzeit bemerkt wird, wie der Ausschuss einer jeden Provinz in der Majorität gestimmt hat.

§. 17. Das Protokoll wird in der nächsten Sitzung vorgelesen und von dem Departements-Chef, dem Marschall und einem Mitgliede aus dem Provinzialausschusse unterzeichnet. Da die Mitglieder der Versammlung durch die Vollständigkeit des Protokolls die Gewißheit erhalten, daß jede Meinung mit ihren Gründen darin getreu wiedergegeben wird, so findet die Einrichtung von Separat-Votis nicht statt.

§. 18. Das Protokoll vertritt zugleich die Stelle des Gutachtens und wird vom Departements-Chef nebst einer Uebersicht der Ergebnisse der Verhandlungen und unter Beifügung der namentlichen Abstimmung durch den Minister des Innern an das Staatsministerium befördert, welches die Verhandlungen hienächst Sr. Majestät dem Könige einreicht.

§. 19. Die Ausfertigung eines Abschiedes für die Versammlung der vereinigten Ausschüsse findet nicht statt. Ihre Schließung und die Entlassung der Mitglieder erfolgt, nach dem, der Befehl Sr. Majestät des Königs hiezu ergangen ist, durch den Minister des Innern.

19. Im Ministerium des Innern sind seit dem Austritte des Ministers v. Rochow bedeutende Personal-Veränderungen erfolgt. An die Stelle des geheimen Ober-Regierungsrathes Seifhart ist als Chef des Polizei-Departements der bisherige Oberbürgermeister von Halle, geheime Regierungsrath Schröner getreten; desgleichen ist der Regierungsrath Hesse, welcher die

die Censur-Angelegenheiten leitete, und dessen Feder man auch die liberale Censur-Instruktion vom 24. Dezember 1841 und die darauf erfolgten Censur-Erleichterungen zuschreibt, aus dem Ministerium geschieden und als Regierungsrath nach Merseburg versetzt. Der Nachfolger des Regierungsrathes Hesse in der Leitung der Censur-Angelegenheiten ist der Regierungsrath Bitter aus Posen geworden.

20. Die dem Censurwesen vorgesezten Ministerien empfehlen den Königl. Oberpräsidenten die Begründung von Kreisblättern zu befördern. Doch sollen dieselben nicht Privatunternehmern überlassen werden, da diese bei Inhalt und Einrichtung nur ihren Vortheil im Auge hätten, sondern von der Kreisbehörde selbst herausgegeben werden. An solche Kreisblätter ließen sich auch andere auf Beförderung des sittlichen Lebens berechnete Mittheilungen knüpfen und auf diese Weise gewährten sie bei ihrer großen Wohlthat ein sehr beachtungswerthes Mittel zur allmählichen Verdrängung oder Beschränkung schlechter Lokalblätter.

21. Gegen den Oberlehrer Witt zu Königsberg, welcher auf Befehl des Ministers Eichhorn den 12. September d. J. (siehe Materialien I. Heft Seite 78.) von seinem Lehramte am Kneiphöfischen Stadt-Schulhaus suspendirt wurde, weil er auf die bloße Aufforderung des Ministers sein Privat-Verhältniß zur Redaction der Königsberger Zeitung nicht aufgeben wollte, wird auf Antrag des Ministers Eichhorn bei dem Oberlandesgerichte zu Königsberg eine gerichtliche Untersuchung eröffnet. In der vom Provinzial-Schulcollegium der Provinz Preussen im Auftrage des Ministers Eichhorn dem Oberlandesgerichte eingereichten Anlageakte heißt es: „Witts Ungehorsamkeit erscheint um so strafbarer, je beharrlicher er seinen Eigenwillen der wiederholten ausdrücklichen Aufforderung und Anweisung seiner höchsten vorgesezten Dienstbehörde gegenüber behauptet hat.“ Es kann hierin nicht etwa nur ein Vergehen wider die Subor-

Subordination, wie es bei §. 352. Th. 2. Tit. 20. des Allgem. Landrechts mit einer verhältnißmäßigen Geldstrafe und im Wiederholungsfalle erst mit der Strafe der Kassation bedroht, sondern es muß in dem Verhalten des *re. Witt* dasjenige vorsätzliche Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften seines Amtes erkannt werden, für welches der §. 333. Th. 2. Tit. 20. des Allgem. Landrechts die Strafe bestimmt. Denn der *re. Witt* hat nicht etwa, wie der §. 352. l. c. voraussetzt, nur in einer seiner Amtsverrichtungen sich ungehorsam gezeigt, sondern den Vorschriften seines Amtes überhaupt und im Ganzen zuwidergehandelt, indem er ein Nebengeschäft fortsetzte, welches die Verwaltung seines Amtes nach dem pflichtmäßigen Ermessen der vorgesetzten Behörden unmöglich macht. Hiernach haben wir den Strafantrag ausdrücklich auf §. 333. l. c. gründen müssen, zumal dieser dem erkennenden Richter Gelegenheit giebt, auf alle gravirenden Momente, welche so vielfach in allen Vorgängen mit dem *re. Witt* liegen und nothwendig zu ihrem Einfluß auf die Bestrafung äußern müssen, die gebührende Rücksicht zu nehmen, während der §. 352. die Benutzung aller andern Momente, als welche lediglich mit der Insubordination in Verbindung stehen, ausschließen würde.“

21. In der Sitzung der vereinigten ständischen Ausschüsse war zunächst die Angelegenheit wegen Realisirung des verheißenen Steuererlasses durch Herabsetzung der Salzsteuer, indem der Preis einer Tonne Salz von 15 auf 12 Thlr. herabgemäßt werden soll, zum Vortrage bestimmt. Vor dem Beginn dieser Berathung that sich der Wunsch der Versammlung kund, die Gesinnungen des Dankes für die huldreichste vermittelte Einberufung der vereinigten Ausschüsse in einer besondern Adresse an des Königs Majestät auszudrücken. Auf die Bemerkung des präsidirenden Finanzministers aber, daß dieser Geschäftsordnung gemäß seine Leitung sich nur auf die Be-

den Rathung über Gegenstände seines Dienstortes beschränke,
beschloß die Versammlung die Dankagung für die Gabe
des königlichen Vertrauens in dem Protokolle über die
Sitzungs- und Tagesführung niederzulegen. — In Bezug auf die Herab-
setzung der Salzsteuer entwickelte der Finanzminister die Motive,
welche den König bewogen hatten, über die Art und Weise des
Abgabenerlasses bereits definitiv zu entscheiden, ohne noch dar-
über den Beirath der vereinigten Ausschüsse zu ver-
nehmen. Der Minister erklärte nemlich, daß nicht nur die
überwiegende Mehrheit der abgegebenen Provinzial-Landtags-
Stimmen hierauf eingewirkt habe, sondern daß es auch die
landesväterliche Absicht Sr. Maj. sei, durch diesen er-
sten Schritt eine künftige noch größere Minderung der
Salzpreise vorzubereiten und so auch der ärmern
Volksklasse den Bezug eines unentbehrlichen Lebens-
bedürfnisses immer mehr zu erleichtern. Es wurde
auch noch ausdrücklich erwähnt, daß es der Landesväter-
lichen Gesinnung des Monarchen zur größten Genug-
thuung gereichen werde, wenn endlich die Salzsteuer
ganz abgeschafft werden könnte. —
Demnächst erklärte sich die Versammlung mit der in der
betreffenden Denkschrift vorgeschlagenen Maßregel, durch Ver-
mehrung der Salzverkaufsstellen auf die Erzielung eines mäßigen
Salzpreises hinzuwirken, mit 87 gegen 11 Stimmen einverstan-
den und beschloß einstimmig darauf anzutragen, daß Vorsorge
getroffen werden möge, das Salz auf den Faktoreien in möglichst
kleinen Quantitäten käuflich zu machen.
In der Sitzung der vereinigten ständischen Ausschüsse vom 22.
wurde gegen die Bestimmung der nach Ständen gefor-
derten Sitze, namentlich einstimmig von den Abgeordneten
der Provinz Preussen ein energischer Widerstand erhoben. Nach
Erledigung mehrerer Fragen in Betreff der Geschäftsordnung,

Okt.

ihren Gegenstand aber der offizielle Bericht nicht angeht, fassen die Fragen in Betreff der Beförderung einer umfassenden Eisenbahn-Verbindung zwischen den verschiedenen Provinzen der Monarchie unter Beihilfe aus Staatsmitteln zur Berathung.

22. Die Feierliche Eröffnung der 10³/₄ Meilen langen Berlin-Frankfurter Eisenbahn. —

Die katholische Geistlichkeit des Großherzogthums Posen verfolgt den einmal eingeschlagenen Weg in konsequenter Weise. Bei dem Marien-Gymnasium in Posen ist bereits ein zweiter Priester als Lehrer eingetreten und das Direktorat des neuen Gymnasiums zu Ostrowo soll ebenfalls geistlichen Händen anvertraut werden. —

23. Der Konsistorialrath, Professor der Theologie an der Universität Halle, Dr. Wilhelm Gesenius stirbt im 57sten Lebensjahre. —

24. Mehrere Mitglieder des rheinischen Provinzialstände Ausschusses tragen bei dem Könige auf eine besondere Versammlung des rheinischen Ausschusses an, um demselben Gelegenheit zu geben, wegen Einführung einer bei den rheinischen Provinzial-Landtagen schon zu verschiedenen Malen angeregten zeitgemäßen Kommunalordnung für die Rheinprovinz seine Wünsche auszusprechen.

Der Verweser des Bisthums Breslau Dr. Ritter weist die schlesischen Geistlichen in einem Rundschreiben unterm 24. Oktober an, keine gemischten Ehen mehr einzusetzen, bei denen nicht die kirchlichen Garantien vorhanden sind. Als Grundlage dieser Anweisung soll das Breve Pius 8. vom 25. März 1830 gelten, das mit Berücksichtigung der Staatsgesetze zu beobachten ist. Dr. Ritter erklärt zugleich, daß diese Vergünstigungen des Breves aber den Schullehrern und allen Kirchenbeamten vorzuenthalten seien,

Dft.

weist diese auch durch ihr eheliches Leben der Gemeinde nicht nur kein Aergerniß geben, was bisher vielfach durch deren gemischte Ehe geschehen ist, sondern durch ihr gutes Beispiel vorleuchten sollen. Die Schullehrer sind demnach nicht zu trauen, wenn sie auch von selbst die vorgeschriebenen cautiones leisten, im Gegentheile, wenn sie in der evangelischen Kirche sich trauen lassen, sind sie vom Genuße der heiligen Sacramente ausgeschlossen.

24. In der Sitzung der vereinigten ständischen Ausschüsse vom 24. wurde die vom vorsitzenden Minister vorgelegte Frage: „wird die Ausführung eines Eisenbahnnetzes, welches den Mittelpunkt der preussischen Monarchie mit den Provinzen und diese unter sich verbindet, auch in der Hauptrichtung das Ausland berührt, für ein dringendes Bedürfniß erachtet?“ mit 90 gegen 8 Stimmen bejaht.

25—27. In den Sitzungen der vereinigten ständischen Ausschüsse vom 25., 26. und 27. wurde die zweite in Betreff der Eisenbahnen den Ausschüssen vorgelegte Frage: „ob es für nothwendig und zweckmäßig zu erachten sei, daß der Staat die Ausführung des Eisenbahnsystems durch Uebernahme einer Garantie für die Zinsen des Anlagekapitals herbeizuführen suche?“ aufs Lebhafteste erörtert. Die Gründe für und wider wurden von vielen Seiten beleuchtet. Daß der Staat diese Zinsengarantie nur unter Bedingungen übernehmen werde, welche ihm einen wesentlichen Einfluss auf die Administration der Eisenbahnen einräumten, wurde anerkannt, allein die Grenzen dieses Einflusses, die Art dieser Bedingungen ließ man völlig unbestimmt. Unter den Gründen für die Zweckmäßigkeit der Garantie wurde von dem vorsitzenden Minister auch Berücksichtigung des erwachenden Assoziationsgeistes und die Absicht, der eigenen Thätigkeit des Volkes möglichst freien Spielraum zu lassen, angeführt. Von mehreren Seiten suchte man der Ansicht Geltung zu ver-

schaffen, dass das Eisenbahnen am sichersten und zweckmäßigsten durch einen Bau auf Staatskosten ins Leben gerufen werde. Der Finanzminister aber bestrebt sich darzutun, dass eine Selbst-entreprise des Staates gar nicht mehr an der Zeit wäre. Dessen ungeachtet wurde in allen drei Sitzungen von einigen Seiten sehr lebhaft für die Zweckmäßigkeit solcher Staatsbauten gestritten. Vergebens suchte der Finanzminister durch die Erklärung: des sei bereits ohne Mitwirkung der Ausschüsse unwiderruflich entschieden, dass der Staat nicht selbst den Bau übernehmen werde, die Debatte hierüber abzuschneiden; vergebens behauptete er, dass hierüber keine Diskussion mehr zugelassen werden könne; vergebens erinnerte er die Versammlung daran, dass ihr die Einreichung besonderer Petitionen nicht zugestanden sei; während aller drei Sitzungen wurden mehrfache Gründe für die Anlage des Eisenbahnes auf Staatskosten entwickelt und die Finsengarantie von vielen Seiten als unzureichend angefochten. Auf mehrseitig geäußerten Wunsch, dass der vorstehende Departementsminister die vorbehaltene Auskunft über die Mittel des Staates zur Uebernahme der Garantie geben möge, machte derselbe einige, jedoch sehr unvollständige Mittheilungen über den Staatshaushalt. In der Sitzung vom 26. erklärte der Minister, dass die Staatsannahmen in einem siebenjährigen Zeitraum um mehr als $5\frac{1}{2}$ Millionen jährlich gestiegen sind. (Die offiziellen Budgets gestehen eine gleiche Steigerung erst für den ganzen Zeitraum von 1821 bis 1841 zu!) und dass sich nicht nur auf die Stabilität dieses Zuwachses, sondern auch auf eine weitere Steigerung der Einnahmen rechnen lasse, so lange hinlänglich den Segnungen des Friedens der innere Verkehr an Lebensigkeit gewinne. Bei Gelegenheit dieser Eröffnungen über die Unzuverlässigkeit der von drei zu drei Jahren veröffentlichten Budgets wurde auf die Vorlegung eines

vollständigen Nachweises über den Staatshaushalt
 vorgebracht. Der Minister erwiderte, daß er zu näheren
 Mittheilungen, als bereits geschehen, nicht ermächtigt sei. Wäre
 es übrigens auch zulässig, über diesen außer dem Geschäftskreise
 der Versammlung liegenden Antrag zu diskutieren, so wäre es
 doch unnötig, demselben binnen wenigen Tagen zu entsprechen.
 Es werde zwar beabsichtigt, eine größere Publizität der Staats-
 haushalts Angelegenheiten einzutreten zu lassen, in welchem Maße
 und in welchem Zeitraume aber könne in diesem Augenblicke
 noch nicht angegeben werden. — Schon in der Sitzung vom 25.
 sprachen einige Mitglieder die Meinung aus, daß die Konstitu-
 tion einer bestimmten Rente zur Last des Staatsschuldenetats,
 sowie die Zinsengarantie erforderlich werde, wenigstens materiell
 einer neuen Anleihe gleich komme. Diese und ähnliche Neu-
 sferungen wiederholten sich und in der Sitzung vom 27. wurde
 endlich auch des Gesetzes vom 17. Januar 1820 erwähnt,
 wonach zu jeder neuen Staatsanleihe die Zustimmung und Mit-
 garantie der Reichsstände erforderlich ist und die Frage auf-
 geworfen, ob die gegenwärtige Versammlung überhaupt zur Einwilli-
 gung in die von mehreren Seiten her einer neuen Anleihe gleich-
 geachtete Zinsengarantie befugt sei. Es wurde auch die Mei-
 nung geäußert, daß selbst eine moralische Verantwortlichkeit für
 die vorgelegte Frage von der Versammlung nur unter dem Vor-
 behalte übernommen werden könnte, daß das, was der Geset-
 zlichkeit der Maßregel abgehen möchte, nachgeholt würde. Der
 vorstehende Minister bemühte sich, der Versammlung ihre Kom-
 petenz zu beweisen. Er bestritt die Gleichheit der Zinsenga-
 rantie mit einer neuen Anleihe, gab zu bedenken, daß die Ver-
 sammlung lediglich dazu berufen sei, den König über die Wünsche
 und Bedürfnisse des Landes in Angelegenheiten zu unterrichten,
 über welche seine Beschlußnahme keinerlei Beschrän-
 kung unterworfen sei und schloß mit der Zusicherung, wer

die ihm in diesem Sinne gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen beantworte, der erfülle seine Pflicht und dürfe keine Beschwerde seines Gewissens befürchten! In Folge dieser Erklärung des Ministers war von einer Kompetenzfrage nicht mehr die Rede.

In der Sitzung vom 27. wurde die von der Regierung vorgelegte Frage dahin modifizirt: „ob die Versammlung es für wünschenswerth und nothwendig erachte, dass der Staat die baldige Ausführung des in der ersten Frage bezeichneten Eisenbahnes mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln und namentlich auch durch Uebernahme einer Garantie für die Zinsen des Anlagekapitals herbeizuführen suche?“ Diejenigen Mitglieder der Versammlung, welche sich für den Bau von Seiten des Staates ausgesprochen hatten, äuferten, dass sie für die Bejahung der Frage nur deshalb stimmen würden, weil der Minister bestimmt erklärt habe, „das Gouvernement sei entschlossen, für jetzt und für die nächste Zukunft Eisenbahnen für Rechnung der Staatskasse nicht zu bauen,“ andere Mitglieder aber bemerkten, dass sie durch ihr Botum keine Verantwortlichkeit für die Wahl und Zweckmäßigkeit irgend eines speziell benannten Mittels übernehmen wollten. Die Frage wurde mit 83 gegen 17 Stimmen bejaht. Darauf wurde die Frage zur Abstimmung gestellt: ob die Versammlung die Erklärung aufgenommen zu sehen wünsche, dass sie die Ausführung des projektirten Eisenbahnsystems auf Rechnung der Staatskasse für das beste Mittel zu dem vorliegenden Zwecke erachte und für die Anwendung dieses Mittels gestimmt haben würde, wenn nicht von Seiten der Staatsregierung die ausdrückliche Erklärung abgegeben worden wäre, es sei vom Gouvernement der Beschluss gefasst worden, „für jetzt und für die nächste Zukunft Eisenbahnen nicht für Rechnung der Staatskasse zu erbauen.“ Es stimmten 47 für die Bejahung und 50 für die Verneinung.

Dft.

27.

Bei F. Dümler in Berlin ist erschienen: „Gutachten der evangelisch-theologischen Fakultäten der Königl. preuss. Univerſitäten über den Lizentiaten Bruno Bauer, in Beziehung auf deſſen Kritik der evangelischen Geſchichte der Synoptiker. Im Auftrage des vorgeſetzten hohen Miniſteriums herausgegeben von der evangelisch-theologischen Fakultät der rheiniſchen Friedrich-Wilhelms Univerſität.“

Ludwig Tieck erhält den Titel: „Geheimer Hofrath.“

28. 29.

In den Sitzungen der vereinigten ſtändiſchen Ausſchüſſe vom 28. und 29. kam die dritte, die Eiſenbahn betreffende Frage zur Beſprechung: „ob die Verſammlung dafür halte, daß ſie Uebernahme einer Garantie der Zinſen des Anlagekapitals auch in Verbindung mit dem dann nothwendigen Vorbehalte einer möglichen Wiedererhöhung des ermäßigten Salzpreiſes im Allgemeinen den Wünſchen des Landes entſprechen würde?“ Vor Beginn der Diſkuſſion erklärte noch der vorſitzende Miniſter, daß, wenn es gewünscht werden ſollte, die Frage dahin modiſizirt werden könnte, daß ſtatt der vorbehaltenen Wiedererhöhung des Salzpreiſes auch „der Vorbehalt des möglichen Rückgriffes auf den gewährten Steuererlaß“ geſetzt werden könnte. Ueberwiegend ſtellte ſich in der Verſammlung die Anſicht heraus, daß es nicht in den Wünſchen des Landes liegen werde, jemals wiederum die Salzpreiſe erhöht zu ſehen; Jeder habe die Hoffnung der Ermäßigung mit Freuden begrüßt, und es würde ein Vorbehalt der die Möglichkeit der Wiedererhöhung der Preiſe darlege, nicht nur dieſe Freude trüben, ſondern ſelbſt einen nachtheiligen Einfluß auf die moralische Einwirkung ausüben, die dieſer Steuererlaß bei dem ganzen Volke hervorgebracht habe.

Der Miniſter ſuchte die Nothwendigkeit des Vorbehaltes hauptſächlich aus den der Verſammlung mitgetheilten Finanzetats darzuthun. Es laſſe ſich nemlich für das Jahr 1843 der

etatsmäßige Ueberschuss auf 900,000 Thaler annehmen. Abgesehen von der wünschenswerthen Verstärkung des Haupt-Reservekapitals sei ein solcher gewiß nicht zu hoch, um mit Sicherheit den vielartigen Wechselfällen außergewöhnlicher Einnahmeausfälle und Mehrausgaben ohne Gefahr eines Defizits entgegen zu gehen, und genüge er, selbst verbunden mit dem zu hoffenden Fortschreiten der Mehreinnahmen an indirekten Steuern in keinem Falle, um die Garantie für das Eisenbahnsystem unbedingt zu übernehmen. Troß dem blieb der Widerstand gegen den Vorbehalt sehr lebhaft. Man wies auf die in den letzten 12 Jahren zu außerordentlichen Zwecken verausgabten 61 Millionen hin, welche aus den Ueberschüssen der Einnahmen gedeckt seien und welche zu der Erwartung berechtigten, daß, so lange die Staatseinkünfte nicht sinken, die Ueberschüsse hinreichen würden, sowol den Steuererlass als auch selbst das Maximum der Garantie zu decken. Man äußerte ferner, daß der Vorbehalt Mißtrauen erregen werde, weil seine Nothwendigkeit nicht einzusehen, daß er schädlich sei, weil er „den dem preussischen Gouvernement häufig gemachten Vorwurf einer gewissen Halbheit der Maßregeln“ erneut hervorrufen werde. Der Minister erklärte, daß durch den Vorbehalt eine Umgehung der Provinzialstände durchaus nicht beabsichtigt werde. Freilich erkannte er die Schwierigkeit an, welche in der Verhandlung mit 8 verschiedenen Versammlungen liegt, und äußerte noch, er könne keineswegs annehmen, daß sich der König entschließen würde, bei gänzlicher Verneinung der Frage mit dem Eisenbahnsysteme in der wünschenswerthen Art vorzuschreiten, und er wisse nicht, ob nicht dadurch die Ausführung des Eisenbahnsystems gefährdet werden würde. Bei der Lebhaftigkeit des Widerstandes erklärte sich der Minister bereit, die Frage dahin zu modifiziren, „daß nur die Möglichkeit einer Erhöhung der Steuer im Allgemeinen vorbehalten bleibe und der mehrseitig ausgesprochenen Ansicht gemäß, eine

zweite Frage dahin zu stellen, ob der König gebeten werden möge, von dem gemachten Vorbehalte zu abstrahiren, da in dem Falle des Bedürfnisses das Volk stets bereit sein werde, diesem Bedürfnisse Abhilfe zu verschaffen.“ — In der Sitzung vom 29. suchte der vorsitzende Finanzminister zur Berichtigung einer mehrfach geäußerten Ansicht darzuthun: daß der König den Steuererlass, wie dies sowol aus dem, an den Provinziallandtag erlassenen Propositions-Dekrete, als auch aus der vorliegenden Denkschrift hervorgehe, keineswegs definitiv und unbedingt zugesichert habe. Darauf stellte der Minister folgendermaßen die beiden Fragen: I. Ist die Versammlung der Ansicht, daß die Ausführung eines umfassenden Eisenbahnsystems unter Beihilfe des Staates auch dann im wohlverstandenen Interesse des Landes liege, wenn die Ausführung nur unter dem Vorbehalte einer möglichen, wenngleich unwahrscheinlichen Wiedererhöhung der Steuern — äußersten Falles zum Betrage der vom 1. Januar f. S. an gesicherten Ermäßigung von 2 Millionen Thaler — erfolgen könne?“ und II. „soll Seine Maj. gebeten werden, um nicht den wohlthätigen Eindruck des Steuererlasses zu schwächen, von jenem Vorbehalte ganz abzusehen, weil die Versammlung aus voller Ueberzeugung versichern könne, daß das Land auch ohne solchen Vorbehalt stets mit Freudigkeit zu leisten bereit sein werde, nicht nur was die Noth erfordere, sondern auch das, was zur Förderung wichtiger nationaler Interessen diene?“

Von mehren Seiten wurde die Kompetenz der Versammlung zur Beantwortung der Frage überhaupt und zur Billigung oder Bewilligung des darin enthaltenen Vorbehaltes in Abrede gestellt. Man behauptete, daß der Steuererlass als eine vollendete Thatsache zu betrachten sei und berief sich auf die den letzten Provinzial-Landtagen zugegangenen Propositions-Dekrete, worin der Steuererlass an die Erhaltung des Friedens als einzige

Bedingung geknüpft worden sei, auf die Kabinettsordre vom 19. August d. J., auf die der Versammlung vorliegende, durch die Zeitungen veröffentlichte Denkschrift, auf die vom Minister in der Sitzung vom 21. abgegebene Erklärung, auf den Umstand, dass die Verwendung des Steuererlasses nicht zur Berathung gestellt sei, was doch wol geschehen sein würde, wenn der Allerhöchste Entschluß nicht festgestanden hätte; man berief sich ferner auf das Gesetz vom 17. Januar 1820, welches im §. 5. die Schuldentilgung Behufs Erleichterung der Abgaben zusichere. Stehe aber die Thatsache des Steuererlasses fest, so ließe die Versammlung, wie schon in früheren Sitzungen geäußert sei, Gefahr, ihre Kompetenz zu überschreiten, denn da die Wiedererhöhung der abgesetzten Steuer einer neuen Steuer gleiche und für die Zinsengarantie ein neuer Ausgabetitel im Staatshaushaltsetat geschaffen werden müsse, so sei die gegenwärtige Versammlung solche zu votiren nicht kompetent, da derselben die Rechte einer Ständeversammlung nicht zustehen und sie den Rechten der Provinzialstände nicht vorzugreifen dürfe. Diese Ansicht wurde ausführlich und mit vieler Schärfe verfochten, allein sie genügte nicht zur Ueberzeugung der Majorität. Die erste Frage wurde mit 72 gegen 25, die zweite Frage mit 82 gegen 14 Stimmen bejaht. —

30. Durch eine Königl. Kabinettsordre wird die neue Uniformirung der Armee definitiv bestimmt. —

31. In der Sitzung der vereinigten ständischen Ausschüsse vom 31. kam unter dem Vorsitze des Ministers des Innern Grafen v. Arnim der Gesetzentwurf wegen Benutzung der Privatflüsse zur Berathung, dessen Grundzüge im Wesentlichen folgende sind: Der Gesetzentwurf verleiht dem Uferbesitzer, wenn er umfassende Bewässerungsanlagen unternehmen will, das Recht, bei Anmelbung seiner Unternehmungen ein amtliches Verfahren einleiten zu lassen, welches Alle, die ein Widerspruchs oder Ent-

schädigungsrecht gegen seine Anlagen zu besitzen (glauben, bei Verlust dieser Rechte auffordert, sich binnen dreier Monate damit zu melden. Bei Herausstellung einer überwiegenden Kulturförderung durch die beabsichtigten Anlagen können die Widerspruchsberechtigten gezwungen werden, gegen Entschädigung von ihrem Rechte am Wasser soviel aufzugeben, als die Ausführung der Anlagen erfordert, ja selbst die Senkung des Wassers über ihr Terrain, wo solches nothwendig, gegen Entschädigung zu gestatten. Bei derartigen Unternehmungen können die Betheiligten auch wider ihren Willen zur gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung der Anstalten auf ihre Kosten verpflichtet werden, je nach dem Vortheile, den sie davon zu erwarten haben. Die hiebei vorkommenden Streitigkeiten sollen, wenige Fälle ausgenommen, nicht durch die Gerichte, sondern durch die Regierungen, oder durch eigene von diesen ernannte Kommissarien entschieden werden.

31. Der Finanzminister und der Minister des Innern theilen den Regierungen den Befehl des Königs mit, dass in Rücksicht auf das bald zu erwartende neue Gewerbepolizeigesetz eine Auflösung gewerblicher Korporationen, wenn auch dazu an sich hinreichende Gründe vorhanden sein möchten, nicht weiter stattfinden solle. —

Oberbürgermeisterwahl zu Breslau. Die Stadtverordneten wählen als Kandidaten, welche dem Könige zur Wahl des Oberbürgermeisters präsentirt werden den (vom Staatsminister v. Schön empfohlenen) Regierungsrath Pinder zu Königsberg und die Kaufleute Klocke und Milbe zu Breslau. —

Der Bürgermeister und der Stadtrath der Stadt Köln, welcher die Petition Kölner Bürger um freie Gemeindeverfassung aus Gründen nicht unterzeichnete, erklärt in einer Eingabe an den König: er wünsche dem Mißverständnisse ent-

gegen zu treten, als habe er durch Nichtunterzeichnung jener Petition sich gegen eine freiere Stellung der Gemeinden erklären wollen; er sehe sich daher veranlaßt, auszusprechen, daß seiner Ueberzeugung nach die Wahl des Bürgermeisters und der Stadträthe, die Befreiung der Gemeinden von der gegenwärtigen Vormundung und endlich eine anständige Oeffentlichkeit der Verwaltung für die Rheinprovinz, dringendes Bedürfniß sei.

In Magdeburg findet die dritte halbjährliche sehr zahlreiche Versammlung „protestantischer Freunde“ der Stadt und Umgegend statt, welche Beförderung eines freien und vernünftigen Christenthums zum Zwecke haben.

Nov. **November.**

Dem Einflusse, welchen der Hermesianismus in den Rheinlegenden noch immer zu behaupten wußte, wird entschieden entgegen gewirkt. Schon hat der neue Bischof von Trier, Arnould die hermesianischen Professoren Bunde und Rosenbaum aus dem Seminare entfernt. Ebenso ist Professor Lentzen, Verfasser mehrerer Schriften gegen den Erzbischof Clemens August, vom Koadjutor in Köln aus dem Seminare auf eine Pfarrstelle gesetzt.

Der König ernannt den Professor Dahlmann zum ordentlichen Professor der Staatswissenschaften und der deutschen Geschichte an der Universität Bonn.

In der Sitzung der vereinigten ständischen Ausschüsse vom 18. wurde der Versammlung eine vorläufige Frage über die Zweckmäßigkeit einer Betheiligung der Provinzen an dem Kölner Dombau vorgelegt und fast einstimmig zurückgewiesen. In derselben Sitzung nahm ein Mitglied der Provinz Preussen, v. Auerswald, Rödersdorf Veranlassung, sich darüber auszusprechen, wie wol jedes Mitglied es gefühlt haben müsse; daß die Grenzen der für die Ausschüsse

Versammlung entworfenen Geschäftsordnung viel zu enge seien und bei dieser Beschränkung die Ausschussversammlung unmöglich auch nur entfernt denjenigen Erwartungen entsprechen könne, welche man allseitig hege, und dass es daher nothwendig sei, dies im Protokolle zu vermerken, damit der König hievon Kenntniss nehme. Diese Protestation gegen die Beschränkungen der Geschäftsordnung wurden von der ganzen Versammlung mit allgemeinem Beifalle aufgenommen und zur Kenntnissnahme des Königs in das Protokoll niedergelegt.

9. In der Sitzung der vereinigten ständischen Ausschüsse vom 9. wurde die Berathung über den Gesetzentwurf wegen Benutzung der Privatschüsse, welcher die Versammlung in den Sitzungen vom 31. v. M., 2. 3. 4. 5. 7. und 8. d. M. beschäftigt hatte, beendigt. Die Versammlung hatte sowohl die Gefahren des Gesetzes als auch die Vortheile desselben erkannt und bestrebte sich eifrig, allen vorhandenen Rechten jeden möglichen Schutz zu sichern. Als das wichtigste Amendement erscheint dasjenige, wonach bei der in streitigen Fällen zu erörternden Vorfrage, ob überhaupt ein überwiegendes Kultur-Interesse die vorgeschlagenen Bewässerungsanlagen als wünschenswerth erscheinen lasse, die Entscheidung in erster Instanz den Kommissarien der Regierung entzogen und eigenen Kreis-Bermittelungs-Kommissionen, welche von den Kreisständen zu erwählen sein werden, überwiesen werden soll. —
10. Die Sitzungen der vereinigten ständischen Ausschüsse werden durch den Minister des Innern, Grafen v. Arnim als Königl. Kommissarius geschlossen. Darauf begiebt sich die Versammlung nach den Gemächern des Königs und wird mit gnädigen Worten entlassen, deren wesentlicher Inhalt folgender ist: der König habe, als er die Ausschüsse bei ihrer Einberufung empfangen, nicht zu ihnen in der Ge-

sammtheit geredet. Er hätte ihnen nur von seinem Vertrauen sprechen oder gute Lehren geben können. Beides habe ihm nicht angemessen erschienen. Mit dem Worte Vertrauen sei heutzutage so großer Mißbrauch getrieben, daß der König da am wenigsten davon hätte reden mögen, wo die Sache, die in Anwesenheit sämtlicher Ausschüsse selbst das beste und größte Zeichen des vollen königl. Vertrauens gewesen. Denselben gute Lehren zu geben, habe ihm nur vollends ganz unangemessen erschienen. Jetzt aber, da ihre Arbeiten vollendet seien, hätte er die Verpflichtung, ihnen von seinem Danke und von seiner Anerkennung zu reden. Hier, wo er Abgeordnete aller Provinzen vor sich sähe, sei es seinem Herzen Bedürfnis, sich offen gegen sie auszusprechen. Er hätte mit größter Aufmerksamkeit und Theilnahme, ja mit besonderer Vorliebe seit dem Jahre 1823 die ständischen Angelegenheiten in ihrer Entwicklung beobachtet. Er hätte die Ausschüsse gebildet, erstlich, um einen Centralpunkt zu schaffen, der nach der bisherigen Verfassung nicht möglich gewesen, zweitens, um das Beste des Landes, den Nationalcharakter entsprechend, geräuschlos und nachhaltig zu berathen und zu schaffen. Er sei der Ansicht, daß in jeder ständischen Versammlung, es sei ein Kreistag, Kommunal-Landtag oder Provinzial-Landtag, ein Ausschuss oder die vereinigten Ausschüsse, ein doppelter Charakter liege und es sei ihm daher wichtig, seine Ansicht hierüber vor der Versammlung auszusprechen. Die ständischen Versammlungen seien erstlich die Vertreter eigener wohl erworbener Rechte und der Rechte der Stände, die sie abgeordnet hätten, und zweitens Rathgeber der Krone von einer Unabhängigkeit, wie sie anders nicht gefunden werden könnte, da zu der eigenen Unabhängigkeit noch das Mandat derer hinzutrete, die sie abgeordnet hätten. Von dieser Wahrheit müsse ein jeder Abgeordneter durchdrungen sein, eben so sehr aber auch von der Wahrheit, daß er kein

Repräsentant des Bundes der Meinung und der Tageslehren sei. Mit großer Genugthuung habe er diesen Sinn in den ständischen Verhandlungen seit deren Beginn erkannt. Ganz vorzüglich habe sich derselbe in den zuletzt versammelt gewesen Landtagen ausgesprochen und ihn in hohem Grade erfreut. Er beauftrage die Anwesenden ausdrücklich, wenn sie heimgekehrt sein werden und wieder in dem Schooße der Landtage auftreten, die sie gesendet hätten, ihnen diese Anerkennung mitzutheilen. Dies hätte er ihnen sagen und ihnen zugleich seinen herzlichsten tief gefühlten Dank aussprechen wollen, dafür daß dieser Geist auch ihre Beratungen geleitet und sie seinem Vertrauen auf so wohlthuende Weise entsprochen hätten. — Der ständische Ausschuss der Rheinprovinz bleibt in Berlin noch versammelt, um in Betreff der Kommunalverfassung, welche für die Rheinprovinz ausgearbeitet ist, seine Meinung abzugeben (s. unterm 24. October). Die Mitglieder des rheinischen Provinzialausschusses erklärten in einer Versammlung bei dem Minister des Innern, welcher auch der Finanzminister und der Präsident der Regierung zu Trier, v. Auerwald bewohnten, daß sie nach reiflicher Prüfung der ihnen mitgetheilten, für die Rheinprovinz bestimmten Gemeindeordnung, sich nicht für berechtigt hielten, diesem Entwurfe ihre Zustimmung zu geben. Mit Ausnahme der Mitglieder des Fürstenstandes und eines Mitgliedes der Ritterschaft gaben sämmtliche Mitglieder ihr höchstes Erstaunen über den Entwurf zu erkennen, weil derselbe gerade die entgegengesetzten Prinzipien desjenigen Entwurfes enthalte, der im Jahre 1833 dem rheinischen Landtage zur Begutachtung vorgelegen habe, indem der neue Entwurf den Gemeinden die früher schon genossene Selbständigkeit nicht nur nicht gewähre, sondern auch gewissen Klassen

Nov.

eine Bevorzugung einräume, die in der Rheinprovinz den allereinstimmigsten Eindruck hervorrufen werde und weil endlich im Eingange des neuen Entwurfes den größeren Städten anheimgestellt werde, auf Verleihung der revidirten Städteordnung anzutragen, eine Alternative, die zu großen Verschiedenheiten unter den einzelnen Städten nicht nur, sondern auch zwischen Stadt und Land führen dürfte und deshalb nicht als zweckmäßig erscheinen könnte. Es wurde die Ansicht ausgesprochen, daß der neue Entwurf mit Rücksicht auf den dermaligen Zustand im Allgemeinen eher als ein Rückschritt, denn als ein Fortschritt zu betrachten sei, daß er den Wünschen und Bedürfnissen der Provinz keinesweges entspreche und daß deshalb dringend gewünscht werden müsse, daß von der Publikation des gedachten Entwurfes abgesehen werden möge, zumal da der rheinische Landtag über die darin enthaltenen Grundsätze nicht gehört worden sei. Nach einer mehrstündigen Erörterung, in welcher die Wünsche des Landes sorgfältig auseinandergesetzt und nachgewiesen wurde, wie man nicht glaube, von dem abgehen zu können, was der Landtag von 1833 nach einer langen Debatte vorgeschlagen habe, wurde zur Abstimmung geschritten und von den 14 anwesenden Abgeordneten sprachen sich nur 3 für den Entwurf der Regierung aus, die übrigen entschieden dagegen.

11. Der Kriegsminister v. Boyen erläßt nachstehende Circularverfügung, die Censur und Herausgabe militärischer Schriften betreffend:

„Bei der von Sr. Majestät dem Könige unterm 4. October v. J. gegebenen Bestimmung, nach welcher wissenschaftliche Werke, in so fern sie zwanzig Druckbogen und darüber enthalten, ohne Censur gedruckt werden können, ist es zur Sprache gekommen, in wie weit diese Anordnung mit den bisherigen Vorschriften über die Herausgabe militärischer Schriften zu vereinigen sein dürfte. Die Offiziere haben bei Herausgabe der

ihrem Berufe gewidmeten Schriften nicht allein diejenigen Pflichten, welche das Allgem. Landrecht für jeden Beamten ausspricht, gewissenhaft zu beobachten, sondern es liegen ihnen auch noch andere, aus der Eigenthümlichkeit ihres Berufes und ihrer Standesehre entspringenden Pflichten ob, welche unausgesetzt die Leiter bei der Veröffentlichung militärischer Arbeiten sein müssen. Daraus ergeben sich folgende Grundsätze: 1. Der Offizier, der sich aus eigener Wahl der Vertheidigung seines Königs und des Staates widmet, und für diese übernommene Pflicht jeden Augenblick sein Leben einzusetzen bereit sein soll, muss es auch eben sowol für seine Pflicht erachten, jede Handlung zu vermeiden, wodurch dem Staate auch nur auf das Entfernteste Nachtheil zugesügt werden könnte. 2. Es kann daher kein Offizier und überhaupt kein in oder außer dem Dienste befindliches Mitglied der Armee Notizen, die ihm aus seinen Dienstverhältnissen über Landesvertheidigung, Befestigung und anderweitige eigenthümliche Kriegseinrichtungen des Vaterlandes bekannt geworden sind, ohne Genehmigung der Behörden veröffentlichen. 3. Hat ein Mitglied der Armee durch eigenes Nachdenken Entwürfe in jenen Zweigen ausgearbeitet, so gebietet ihm die Pflicht, diese zuerst zur Kenntniß der vom Staate dazu eingesetzten Behörden zu bringen, damit der sich daraus ergebende Vortheil vor allen Dingen dem Vaterlande zu Gute komme und nur wenn jene Entwürfe dazu geeignet scheinen sollten, kann die Erlaubniß zum Drucke gegeben werden. 4. Dienstliche Beschwerden und Privatfreitigkeiten sind zur Veröffentlichung nicht geeignet und können ausnahmsweise nur nach eingeholter Erlaubniß der dazu bestimmten Vorgesetzten dem Drucke übergeben werden. 5. Die Ehre des Offizierstandes ist ein Gemeingut, welches jedes Mitglied dieser Genossenschaft auf das Sorgfältigste zu bewahren durch die bestehenden Ehrengesetze verpflichtet ist. Es muss daher jeder Offizier in den von ihm

herausgegebenen Schriften sich aller Ausdrücke über einen oder mehre Kameraden enthalten, die zur Abhaltung eines Ehrengerechtes führen müssen. 6. Unter einem gleichen Gesetze steht die Wahl der tadelnden Ausdrücke über etwaige fremde Kriegseinrichtungen oder in fremden Diensten befindliche Offiziere, da in dem schriftstellerischen Verkehre jedes Heer und jeder Offizier dem andern als ein geachteter Genosse erscheinen muß. Ueber die Zulässigkeit derjenigen Abhandlungen, welche die unter 5 und 6 gedachten Verhältnisse berühren, ist vor der Veröffentlichung jedesmal die Entscheidung der dazu eingesetzten Behörden einzuholen. — 7. Wenn hiedurch allerdings für den Offizier, der seine Mußestunden der Belehrung seiner Genossen durch schriftstellerische Arbeiten widmen will, einige Beschränkungen hervorzugehen scheinen, so sind es doch nur solche, die ihm seine Dienstpflicht oder die Gesetze der Ehre unabweislich gebieten und er würde bei ihrer Nichtbeachtung eben sowol den gesetzlichen Strafen verfallen, als sich selbst die muthwillige Ueberschreitung der dem Staate und seinem eigenen Standpunkte schuldigen Pflichten vorzuwerfen haben. — Nach diesen Grundzügen wolle Ein Königl. Generalkommando etc. die vorkommenden Anträge behandeln lassen und da, wo eine weitere Beurtheilung nothwendig wird, die Angelegenheit an die zur Beurtheilung der Militär-Literatur bereits bestehenden und in fortbauender Wirksamkeit bleibenden Behörden verweisen.“

12. Der Regierungs-Präsident v. Gerlach zu Köln spricht in höherem Auftrage dem verantwortlichen Redacteur der Rheinischen Zeitung, Buchhändler Renard, im Beisein des von Amtswegen zugezogenen Regierungs-Justitiars das entschiedene Mißfallen der Staatsregierung an der seit ihrem Beginn von der Rheinischen Zeitung verfolgten und trotz mancher direkten und indirekten Abmahnung hartnäckig festgehaltenen Tendenz nachdrücklich aus und erklärt ihm dann von

Nov.

Antswegen, dass die Regierung ihn nicht länger als verantwortlicher Redacteur des Blattes anerkennen und dulden könne, dass er somit als solcher mit Ende des Monats abzutreten habe und dass bis dahin ein neuer der Regierung für diese Eigenschaft zusagender verantwortlicher Redacteur aufgestellt sein müsse; widrigens die Rheinische Zeitung mit dem letzten Dezember ihr Aufhören zu gewärtigen habe. In Betreff des zu zeitverigen Mitarbeiters der Rheinischen Zeitung Dr. Rutenberg, dem vorzugsweise die Redaction der Preussen und Deutschland betreffenden Artikel übertragen war, ergeht zugleich von Seiten des Regierungs-Präsidenten die Weisung, dass jede Theilnahme desselben an dem Blatte, sei es als Mitredacteur, oder durch von ihm geschriebene in dasselbe von ihm aufgenommene Artikel sofort aufhören müsse, widrigensfalls nicht minder das schon angedeutete Verbot des Forterscheins der Zeitung noch in Aussicht stehe.

Der König genehmigt den Austritt des Ministers v. Ladenberg aus dem Staatsdienste zum 1. Dezember d. J. und überträgt dem Staatsminister Grafen zu Stolberg-Bernigerode unter Beibehaltung seiner bisherigen Stellung in dem Ministerium des Königl. Hauses, die Leitung der Verwaltung der Domänen und Forsten in gleicher Weise, wie solche dem Minister v. Ladenberg anvertraut gewesen.

14. Die Stadtverordneten-Versammlung von Halle beschließt einstimmig, die Gewährung der Offenheit ihrer Verhandlungen auf dem gesetzlich bestimmten Wege nachzusuchen.

Eine Kabinettsordre bestimmt, dass Juden zur Auskultatur zum Referendariate und zur Advokatur nicht zugelassen werden sollen.

Dem Staatsrathe ist der Entwurf des neuen Ehegesetzes vorgelegt.

20. Der bairische Geheimrath, Professor v. Schelling tritt unter Beilegung des Ranges eines Rathes erster Klasse mit dem Charakter eines wirklichen Geheimen Oberregierungs Rathes und zugleich mit Ertheilung der Erlaubniß zur Fortführung seines bisherigen Titels in Königl. preuss. Dienste.

22. Eine Kabinetts-Ordnung bestimmt, daß die in dem Propositionsbekrete an die vorjährigen Provinziallandtage vom 18. Februar v. J. zum Betrage von 1,500,000 bis 1,600,000 Thlr. in Aussicht gestellte Abgaben Ermäßigung auf die Summe von 2 Millionen Thaler ausgedehnt und vom 1. Januar k. J. eintreten soll. Hierauf sollen jedoch bis 60,000 Thlr. in Anrechnung gebracht werden, welche der Staatskasse durch die in der Kabinetts-Ordnung vom 10. Dezember v. J. angeordnete Aufhebung der Abgabe von Miethkutschern und Bohnfuhrleuten schon vom 1. Januar v. J. ab entgangen sind, desgleichen 20,000 Thaler, welche die nach der Sporteltarordnung für die Provinzial-Verwaltungsbehörden vom 25. April 1825 zu entrichtenden Ausfertigungs- und Verhandlungssporteln jährlich betragen und welche vom 1. Januar k. J. ab nicht mehr erhoben werden sollen. Die übrigen zur Erleichterung der Steuerpflichtigen bestimmten 1,920,000 Thlr. sollen zur Herabsetzung des Salzpreises verwendet werden, so daß vom 1. Januar k. J. der gesetzliche Preis einer Tonne Salz von 15 Thaler auf 12 Thlr. herabgesetzt wird. Die nach Abzug des davon zu erwartenden Einnahme-Ausfalles von 1,740,000 Thlr. übrig bleibende Summe von 180,000 Thlr. soll vorzugsweise zur Vermehrung der öffentlichen Salzverkaufsstellen, außerdem aber auch zu ändern, die möglichste Verminderung der Salzpreise beim Kleinverkauf bezweckenden Einrichtungen, namentlich zur Debitirung des Salzes in möglichst kleinen Quantitäten Seitens der vorbezeichneten Verkaufsstellen verwendet werden. — Durch dieselbe Kabinetts-Ordnung bestimmt der König, daß die Ausführung der von den

vereinigten ständischen Ausschüssen für ein dringendes Bedürfniss
erkannten Eisenbahnen zur Verbindung der Hauptstadt mit
den Provinzen und der Provinzen unter einander durch die dem
Staate zu Gebote stehenden Mittel und insbesondere auch durch
Uebernahme einer Garantie für die Zinsen der Anlage-Kapitalien
mit Kraft und Nachdruck befördert werden soll. Der König
bewilligt die Belastung der Staatskasse mit dieser neuen fort-
laufenden Ausgabe, welche jedoch den Betrag von jährlich zwei
Millionen Thaler nicht übersteigen darf, in der Hoffnung, daß
dieselbe aus den Ueberschüssen des Staatshaushaltes wird gedeckt
werden können. Sollte dieses aber nicht gelingen und deshalb
zur Aufrechthaltung des Gleichgewichtes zwischen den Einnahmen
und Ausgaben des Staates eine Wiedererhöhung der Steuer
nothwendig werden, die sich der König „für diesen Fall unter
verfassungsmäßigem ständischen Beirathe anzuordnen“ vorbehält,
so hegt der König das durch die Erklärungen der vereinigten
ständischen Ausschüsse noch mehr befestigte zuversichtliche Ver-
trauen, daß die Unterthanen ein solches, für einen großen
nationalen Zweck gefordertes Opfer gern und willig übernehmen
werden.

23. Sechzig der angesehensten Einwohner von Koblenz feierten
den Namenstag des Erzbischofs Klemens August v. Droste durch
ein Festmahl. Mit „stürmischem Beifall“ wurden die Toaste
auf den Pabst, auf Clemens August, auf den neuen Bischof
von Trier, Arnoldi und auf J. Görres, „den Stolz seiner Va-
terstadt Koblenz“ aufgenommen.

24. Die Stadtverordneten-Versammlung von Merseburg hat
einstimmig beschlossen, eine den Anforderungen der Gegenwart
entsprechende Deffentlichkeit ihrer Verhandlungen auf
dem gesetzlichen Wege nachzusuchen.
Der Minister des Innern Graf v. Arnim erläßt folgendes
Reskript in Betreff der Kartell-Konvention mit Rußland

an die Oberpräsidenten von Preussen, Posen und Schlesien: „Die von den verschiedensten Punkten der Grenzlinien zwischen Preussen einer- und Russland und Polen andererseits eingegangenen Berichte lassen nicht mehr daran zweifeln, dass das jenseitige Gouvernement die Bestimmungen der mit dem 24. September abgelaufenen Kartell-Konvention vom 17/20 März 1830 wirklich als völlig erloschen betrachten wissen will und dass die kaiserlichen Behörden angewiesen sind, keine zu den in dem gedachten Staatsvertrage bezeichneten Kategorien gehörige Personen mehr zu übernehmen, selbst wenn dieselben von hier aus freiwillig ausgeliefert werden sollten. Die Konvention muss unter diesen Umständen faktisch als nicht mehr bestehend, betrachtet und es muss erwartet werden, dass sich die Zahl der in das diesseitige Gebiet übertretenden Ueberläufer bald erheblich vermehren werde. Es werden indessen hieraus bei Anwendung der gehörigen Voracht und Aufmerksamkeit keine Nachtheile für die diesseitigen Einwohner erwachsen. Erfahrungsmässig haben die meisten der gegen die Grenze hin und beziehungsweise in deren Nähe belegenen Kreise an kräftigen Arbeitern, zu denen präsumtiv der größere Theil der hieher Uebertretenden gehören wird, keinen Ueberfluss, sondern Mangel. Es lässt sich daher annehmen, dass jene Individuen ohne Schwierigkeit ihren Lebensunterhalt zu verdienen im Stande seien und dem preussischen Staate somit nicht lästig fallen werden. Sofern diese Voraussetzung zutrifft, die Ueberläufer also zur Arbeit fähig und geneigt sind, auch Gelegenheit dazu finden und sofern sie sich nicht etwa wegen begangener gemeiner Verbrechen, Erzeffe oder Unsittlichkeiten Grund zu der Besorgniss darbieten, dass innerhalb Landes Störungen der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung von ihnen veranlasst werden möchten, haben sich die Orts- und Bezirks-Polizeibeamten darauf zu beschränken, sie dem Namen, Alter und Aufenthaltsorte nach zu konfigniren und ihr Verhalten im Allgemeinen auf angemessene Weise zu

Novbr.

überwachen. Dabei wird indessen auch darauf zu achten sein, daß durch den in unmittelbarer Nähe der Grenze stattfindenden Aufenthalt solcher Personen nicht etwa Anlass zu politischen Verwickelungen irgend einer Art dargeboten werde. Sollte sich eine diesfällige Besorgniß mit Rücksicht auf die Persönlichkeit und die jenseitigen Verbindungen derselben herausstellen, so ist darauf hinzuwirken, daß die betreffenden Individuen ihr Unterkommen in einer von der Grenze entfernteren Gegend suchen. Sollten sie zu dessen Erlangung außer Stande sein, so sind sie nach den weiter unten folgenden Bestimmungen gleich denjenigen Ueberläufern zu behandeln, welche überhaupt keine Gelegenheit zur Arbeit finden. So weit sich die Verhältnisse von hier aus übersehen lassen, darf mit ziemlicher Bestimmtheit erwartet werden, daß hinsichtlich des bei Weitem größten Theils solcher Einwanderer weitere als die oben angeedeuteten Maßregeln Seitens der Behörden nicht zu treffen sein werden. Sollten sich indessen Fälle ereignen, in denen 1) die hieher Uebergetretenen keine Gelegenheit zur Arbeit und zum Gewinn ihres Lebensunterhaltes zu finden im Stande sind, oder sollte 2) gegen Einzelne derselben durch ihr früheres Benehmen der dringende Verdacht begründet sein, daß sie ihre Anwesenheit innerhalb der preussischen Staaten zu Erzessen, Ordnungswidrigkeiten oder Verbrechen missbrauchen möchten, oder sollten 3) wirkliche Kriminalverbrecher, die ohne Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht füglich in Freiheit gelassen werden können, übertreten, so sind dergleichen Individuen ungesäumt mittels Transport nach denjenigen militärischen Sammelplätzen, über welche Ew. Excellenz sich mit dem königlichen General-Kommando schleunigst vereinigen wollen abzuliefern und den Kommandeurs der diesfälligen Station unter kurzer Mittheilung der erforderlichen Notizen zu übergeben. Dergleichen Personen werden alsdann nach Maßgabe der in Abschrift beifolgenden für die General-Kommandos bestimmten Anweisung des

Königl. Kriegsministeriums zu besondern Arbeiter-Kompagnien vereinigt und unter strenger militärischer Aufsicht zu Festungs- und andern öffentlichen Arbeiten benützt werden. Soweit nicht andere Sammelplätze festgestellt werden, erfolgt mit Rücksicht auf den oben bezeichneten Zweck die Ablieferung an die Kommandanturen der in der Anlage bezeichneten Festungen. In gleicher Weise wie die zu 1 bis 3 gedachten Personen sind auch 4) diejenigen Ueberläufer zu behandeln, denen anfänglich nach Obigem in der Voraussetzung ihrer Unschädlichkeit die freie Wahl des Aufenthaltes gestattet worden ist, welche aber später Exzesse oder Verbrechen begehen, sofern dergleichen Handlungen von solcher Beschaffenheit sind, um sie diesseits zur Kriminal-Untersuchung ziehen und mit Rücksicht darauf zum gerichtlichen Arrest abliefern zu müssen, nach dessen Abbüßung oder sonstiger Aufhebung sie indess den Umständen nach ebenfalls in der oben angegebenen Art der Beschäftigung und Ueberwachung den Militärbehörden zu überweisen sind. Den Letzteren sind in derselben Weise auch 5) die Rußland und Polen angehörigen Bagabonden und sonstigen dem diesseitigen Staate durch zweckloses oder gemeinschädliches Umherschweifen lästig werdenden Individuen zu übergeben, da es nicht für ausreichend zu erachten ist, dieselben bei der jetzigen Lage der Verhältnisse unter der gesetzlichen Verwarnung über die Grenze zu weisen, welche sie doch wahrscheinlich bald genug heimlich wieder überschreiten würden, um sich bis zu ihrer Wiederergreifung innerhalb des Landes von Bettel- oder Diebstahl zu ernähren. Dasselbe endlich so auch diejenigen, an sich arbeitsfähigen und im Uebrigen unter keine der vorstehenden Kategorien gehörenden Individuen, welche lediglich mit Rücksicht auf die Befürchtung politischer Verwickelungen von den in der Nähe der Grenze gewählten Aufenthaltsorten entfernt werden und weiter im Innern des Landes kein Unterkommen zu finden im Stande sind, in derselben Art zu behandeln bleiben,

Nov.

ist schon oben bemerkt worden. In allen Fällen ist aber zur Erleichterung der Staatskasse möglichst dahin zu wirken, dass die Ueberläufer sich durch eigenen freien Erwerb ernähren." —

27. Die Bürgerschaft von Bonn und die Universität feiern in einem glänzenden Festmahle die Berufung Dahlmanns.

29. Der neue Ehescheidungs-Gesetzentwurf, durch welchen die Ehescheidung erschwert und der Einfluss der Geistlichen erweitert werden soll, wird im Staatsministerium unter dem Vor- sitze des Königs berathen. Die öffentliche Meinung hat sich entschieden gegen diesen Entwurf erklärt.

Dezember.

Dez.

1. Der Censor der rheinischen Zeitung, Polizeirath Dolleschall, wird durch den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, v. Schaper auf Anordnung der dem Censurwesen vorgesetzten Ministerien, von der fernern Ausübung seiner Funktion als Censor entbunden. Die Censur wird provisorisch dem Regierungsassessor Wiethaus übertragen. —

9. Der König erlässt auf den Antrag des Staatsministeriums eine Verordnung in Betreff der Anstellung der Direktoren und Lehrer der Gymnasien, Schullehrerseminarien und der zur Entlassungsprüfung berechtigten höheren Bürger- und Realschulen. Hienach steht das Recht zur Anstellung und Beförderung der Lehrer und wo diese Anstalten dem Patronate einer Stadt oder anderer Korporation unterworfen sind, das Recht zur Bestätigung der Lehrer den Provinzial-Schulkollegien zu, jedoch müssen diese zur Anstellung, Beförderung oder Bestätigung die Genehmigung des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten einholen. Auch sind dieselben verpflichtet, wenn das Ministerium sich in einzelnen Fällen veranlasst findet, wegen der Anstellung, Beförderung oder Versetzung eines Lehrers besondere Anweisung zu ertheilen, diese Anweisung zu befolgen. Dem Ministerium

ist daher von jeder Erledigung einer Lehrerstelle sofort Anzeige zu machen. Die Ernennung resp. Bestätigung der Direktoren bleibt dem Könige selbst vorbehalten.

Während der 5½ jährigen Vakanz des bischöflichen Stuhles zu Trier ist eine Summe von ungefähr 33,000 Thalern gesammelt, indem die Diözesan-Verwaltung nur den vierten Theil des dem Bischöfe ausgesetzten Gehaltes von 8000 Thaler erhielt. In Frankreich würde diese Summe in den Schatz zurückfließen. Der König hat sie aber dem Bischöfe Arnolbi übergeben, um sie für die Bedürfnisse seiner Diözese zu verwenden. Der Bischof will dieses Geld dazu benutzen, für seinen Klerus geistliche Uebungen und Retraiten einzurichten.

13. Der König überträgt zur Verbesserung der kirchlichen und geistlichen Musik im Allgemeinen dem Kapellmeister Dr. Felix Mendelssohn-Bartholdy die Oberaufsicht und Leitung dieser Musik unter Beilegung des Titels: General-Musikdirektor.

16. Der Finanzminister und der Minister des Innern erlassen an sämtliche Königl. Regierungen nachstehende Circular-Befehle wegen der gegen das Schuldenmachen der Beamten zu treffenden Maassregeln: „Des Königs Majestät haben bei einer, vor einiger Zeit vorgekommenen Veranlassung zu befehlen geruht, dass dem höchst nachtheiligen Schuldenmachen der Beamten fortwährend möglichst entgegengewirkt werden soll. Der Königl. Regierung empfehlen wir daher, sich dies angelegen sein zu lassen und bemerken zu dem Ende, dass es zur Erreichung des Zweckes besonders auch nöthig ist, die Anstellung von Personen zu vermeiden, die schon mit bedeutenden Schulden belastet sind. Der Herr Kriegsminister hat deshalb unterm 5. v. M. die Militärbehörden angewiesen, den Civilbehörden über das Schuldenmachen der zum Civildienste geeigneten Militärs die nöthigen Notizen mitzutheilen und Individuen, welche durch unregelmäßigen Lebenswandel in Schulden gerathen sind, den Ci-

Reg.

vilbehörden gar nicht zur Anstellung vorzuschlagen, oder zu empfehlen. Da aber von dem Zeitpunkte der Ueberweisung und Notirung an bis zu dem der Anstellung in der Regel eine geraume Zeit vergeht, so muss bei der Berufung von Anwärtern des stehenden Heeres deren Annahme zum Probedienste mit an die Bedingung geknüpft werden, dass sie auch jetzt keine bedeutenden Schulden haben. Bei der Anstellung solcher Anwärter aber, die aus dem stehenden Heere geschieden sind, oder nicht in demselben gebient haben, wird man sich, wenn darüber, ob sie verschuldet sind, auf anderem Wege sichere Nachricht nicht zu erreichen ist, darauf beschränken müssen, von ihnen eine pflichtmäßige Erklärung schon bei der Prüfung zu verlangen und wenn diese befriedigend ausfällt, ihnen bemerklich zu machen, dass sie auf künftige Anstellung nicht zu rechnen haben, sofern sie bis dahin erhebliche Schulden machen sollten. Es gilt dies auch ganz besonders von den Supernumerarien und von den mit Anstellungsansprüchen versehenen Offizieren, welche letztere sich überhaupt, wie hier beiläufig bemerkt wird, vor oder bei der Prüfung über ihr Wohlverhalten im Militär durch Zeugnisse ihrer Vorgesetzten ausweisen müssen, bevor sie aufgezeichnet werden können. — Alle bedeutend verschuldeten Anwärter sind zurückzuweisen. Die Anstellung derjenigen dagegen, welche nur geringe Schulden haben, lässt sich nicht umgehen; sie sind jedoch vor der Anstellung zu vernehmen, wie sie dieselben zu berichtigen gedenken und es ist dahin zu sehen, dass sie dem gegebenen Versprechen nachkommen. Sodann muss auch dem Schuldenmachen der Beamten überall durch Ermahnung zu einer sparsamen dem Einkommen entsprechenden Lebensweise und durch sonstige angemessene Verhaltungen entgegenwirkt und dergleichen Ermahnungen und Warnungen müssen vorzüglich den neu Angestellten bei Gelegenheit ihrer Dienstführung erteilt und wenn sich ergeben sollte, dass solche nicht beherzigt worden, wiederholt werden. Segen unverbesserliche und

Leichtsinnige Schuldenmacher ist nach der ganzen Strenge des Gesetzes ernstlich einzuschreiten und ihre Entfernung aus dem Dienste einzuleiten. Da aber besondere Unglücksfälle und andere ungewöhnliche Ereignisse Ausgaben mit sich führen können, zu deren Bestreitung Beamte entweder augenblicklich oder überhaupt nicht im Stande sind, so ist denselben, wie auch schon zeither zum Theil geschehen, mit Unterstützung aus den dazu etatsmäßig ausgewetzten Fonds, oder nach Umständen auch mit mäßigen Vorschüssen, welche aber in der Regel in Jahresfrist aus der Besoldung wieder eingezogen werden müssen, zu Hilfe zu kommen."

18. Dem Professor Dahlmann wurde von vielen der angesehensten Bürger Kölns ein großes Festmahl gegeben. Dahlmann sagte bei der Beantwortung des ihm gewidmeten Trinkspruches: „Es sei ein trübes Gefühl, dass es in Deutschland noch Klippen gebe, an denen das gute Recht scheitere, wenn eben vom Rechte und nicht von Gnade die Rede sei.“

19. Der König gab zur Feier des Namensfestes des Kaisers von Russland ein solennes Festmahl, wozu alle in Berlin anwesenden vornehmen Russen eingeladen waren; der König selbst brachte die Gesundheit des Kaisers aus. Abends war bei dem russischen Gesandten ein glänzender Ball, den der Prinz von Preussen, sowie die Prinzen Karl und August in russischer Uniform mit ihrer Gegenwart beehrten.

20. Der König bestätigt durch Kabinettsordre die unterm 4. d. vom Staatsministerium beantragte Dienstentsetzung des Professors an der Breslauer Universität Dr. Hoffmann von Fallersleben wegen der von ihm herausgegebenen „Unpolitische Lieder. Zweiter Theil.“

21. Der König erlässt nachstehende Kabinettsordre, betreffend: die Ungiltigkeit des ohne Staatsgenehmigung in der Diözese Breslau unterm 24. Oktober d. J. ergangenen

Dez.

Rundschreibens wegen Behandlung der gemischten Ehen: „Es ist mir von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten angezeigt worden, daß der Domherr Ritter, obwohl er in der Eigenschaft als Kapitular-Vikar des Bisthums Breslau von Staatswegen niemals anerkannt worden, sich unterfangen hat, in einem Augenblicke, wo der neu erwählte Fürstbischof seine Bestätigung erwartet, durch ein Rundschreiben an die Geistlichkeit jenes Bisthums vom 24. Oktober d. J. neue Bestimmungen über die Behandlung gemischter Ehen zu erlassen, ohne sie zuvor der Staatsbehörde mitzuthellen und die nach den Landesgesetzen zur Bekanntmachung solcher neuen Verordnungen erforderliche Genehmigung des Staates einzuholen. Ich habe diese Annäherung des Domherrn Ritter mit besonderm Unwillen vernommen und erkläre demnach, daß diese von einem von Mir nicht anerkannten Bisthums-Berweser und mit Nichtachtung der Landesgesetze erfolgten Bestimmungen für nicht zu erlassen betrachten sind und denselben in keiner Weise Folge gegeben werden soll. Meinen sämtlichen Behörden, insbesondere aber dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten befehle ich hiedurch, gemessenst darauf zu halten, daß diesem Meinem Königl. Willen gemäß in dem Bezirke der Diözese Breslau verfahren werde. — Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die Amtsblätter der Provinz Schlessen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.“

Der Oberst v. Bussow wird zum Schlosshauptmann der Burg Stolzenfels am Rhein ernannt.

22. Den Stadtverordneten-Versammlungen von Potsdam und andern Städten der Mark, die auf Deffentlichkeit ihrer Sitzungen angetragen hatten, ist von Seiten des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg v. Meding, angezeigt, daß dieses Verlangen mit den Vorschriften der Städteordnung unvereinbar sei.

Der König befiehlt in einer Kabinettsordre an die Minister

rien des Krieges und der Justiz, dass in Zukunft, da es in neuerer Zeit öfter vorgekommen ist, dass Festungsgefangene während ihres Arrestes unerlaubte Verbindungen nach außen unterhalten haben, solche Individuen, welche zu Festungsarrest verurtheilt worden, und nach den obwaltenden Umständen verdächtig sind, dass sie einen unerlaubten Verkehr nach außen zu unterhalten suchen werden, unter Ausschließung der Festung Spandau nur nach folgenden Festungen geschickt werden, als Weichselmünde, Graudenz, Stettin, Magdeburg, Silberberg, Stas, Reisse, Kosel, Wesel und Ehrenbreitstein.

25. Die dem Censurwesen vorgesetzten Minister Eichhorn, v. Bülow und v. Arnim beantragen beim Könige das Verbot der Leipziger Allgemeinen Zeitung. In dem betreffenden Berichte heißt es unter Anderm: „Die Leipziger Allgem. Zeitung ist gegenwärtig eine Niederlage von Lügen, Entstellungen, böswilligen Angriffen über und gegen Preussen, seine Einrichtungen, seine Verwaltung, seine Beamten, nicht nur im Einzelnen, sondern in ihrer Gesamtheit. Ihre diebsfälligen Artikel sind nicht mehr einzelne zufällige Erscheinungen; eine unverkennbare Tendenz zieht sich durch dieselben hindurch, indem mit ihrer Masse zugleich ihre Gehässigkeit zunimmt. Wir würden glauben, uns einer schweren Verantwortung wegen Vernachlässigung unserer Amtspflicht auszusetzen, wenn wir dieses Unwesen ferner walten lassen wollten. Während es die Angelegenheiten des eigenen Landes mit gebührender Achtung und Mäßigung bespricht oder auch unbesprochen läßt, macht dieses Blatt die gesammten öffentlichen Zustände Ew. Königl. Majestät Staaten zum Gegenstande zahlloser Artikel, verfälscht durch unwahre Darstellungen derselben die Zeitgeschichte Preussens, gießt in böswilliger systematischer Tendenz Spott und Schmähungen darüber aus und trachtet so in allen Gebieten des öffentlichen Lebens zum Vergerniß aller wahren Freunde des Vaterlandes, die Gemüther aufzureizen.“

Dez.

26. Der Erzbischof von Posen und Gnesen Martin v. Duse

nin stirbt im 69sten Lebensjahre.

28.

Durch Kabinettsordre an die dem Censurwesen vorgesetzten Minister wird die Leipziger Allgemeine Zeitung in Preussen bis auf Weiteres unbedingt verboten, so dass sie weder eingeführt, ausgegeben, feilgeboten, verkauft, an öffentlichen Orten ausgelegt, oder sonst verbreitet, noch auch durch die preussischen Staaten mittels der Post befördert werden darf.

1843.

1843.

Januar.

Jan.

11. Die Reden, welche der König seit der Thronbesteigung gehalten, erscheinen in Berlin in zwei Ausgaben unter dem Titel: „Reden und Toaste Königs Friedrich Wilhelm IV.“

Der König erlässt nachstehende Kabinettsordre an den Minister Eichhorn: „Ich habe gern Kenntniss genommen von dem Vorhaben der Gesellschaften zur Beförderung des Christenthums unter den Juden und der evangelischen Missionen unter den Heiden, den 21. d. M. den Jahrestag der Gründung der evangelisch-protestantischen Kirche von Jerusalem mit Dankagung zu begehen. Die kirchenhistorische Wichtigkeit dieser Stiftung macht den Wunsch in Mir rege, dass diese Feier über die Grenzen der Missionsvereine hinaus auch in der Landeskirche begangen und dadurch von derselben ein Zeugniss von dem Bewusstsein ihrer Einheit mit der gesammten evangelisch-protestantischen Kirche abgelegt werde. Dieser Wunsch ist lebhaft bei Mir. Weit lebhafter aber ist noch der Wunsch, dass jene Feier nirgends aus Rücksicht auf Mich, sondern nur da begangen werde, wo die Geistlichen und die Gemeinden die hohe Bedeutung der genannten Stiftung für die Kirche der Reforma-